

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 11

Artikel: Sozialversicherung in Israel

Autor: Schranz, Edgar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialversicherung in Israel

Vermutlich gibt es keinen anderen Staat, in dem sich gesellschaftliches Leben, Staatsaufbau und Nationswerdung so rasch vollzogen haben und weiter entwickeln wie in dem jungen Staatsgebilde Israel, dessen eigentliche Geburtsstunde erst im Jahre 1948 schlug. Freilich haben kriegerische Auseinandersetzungen und die ständige militärische Bedrohung von außen die Konsolidierung der Wissenschaft und den Aufbau der sozialen Sicherheit sehr gestört und verzögert. Zudem schufen wirtschaftliche Experimente, wie die Genossenschaftssiedlungen (Kibbuzim), in vieler Hinsicht völlig neue Situationen.

Als schwierigstes Problem, dem sich der junge Staat gegenüber sah, aber vor allem auch die Träger seiner sozialen Sicherheit, muß die Eingliederung immer neuer Schübe von Einwanderern bezeichnet werden, die das gesellschaftliche Gefüge ständig verändern und seine Konsolidierung erschweren, die außerdem die Wirtschaft, die Wohlfahrts- und Sozialeinrichtungen vor ungeheure Aufgaben gestellt haben und noch immer stellen. Die Einwohnerzahl Israels hat sich in den letzten Jahren vervielfacht, Einwanderer aus fast aller Herren Länder waren aufzunehmen und zu betreuen, Menschen, die zudem aus den verschiedensten Kulturstufen, Völkern und Erdteilen kamen. Viele von ihnen, vor allem die aus Asien und Afrika, haben noch nie ein System der Sozialsicherheit kennengelernt; andere kannten in ihren Ländern ganz andere Systeme und fanden sich nun nicht zurecht. Und schließlich befanden sich unter den vor Hitler Geflohenen sowie unter den Ueberlebenden der europäischen Katastrophe sehr viele alte und kranke Menschen, die jedes private Institut als «schlechtes Risiko» ablehnen würde. Es muß noch angeführt werden, daß die israelischen Zivilisationseinrichtungen, unter denen das System der sozialen Sicherheit eine beherrschende Stellung einnimmt, eine große und erfreuliche Ausstrahlungskraft auf die Nachbarn ausüben, bei denen sich die sozialen Einrichtungen noch in den Kinderschuhen befinden. Zu bedenken ist dabei noch, daß der eindrucksvolle wirtschaftliche und soziale Aufbau Israels nur durch die beträchtliche Hilfe der vielen Freunde des jungen Staates, vor allem in den USA, aber auch in Europa, ermöglicht wurde.

Diese ungewöhnliche und daher um so interessantere Entwicklung der israelischen Sozialversicherung soll nicht näher betrachtet werden ohne den Hinweis, daß es in Israel gelungen ist, ein modernes System der sozialen Sicherheit aufzubauen, das kaum auf hemmende Traditionen Rücksicht nehmen mußte, daher zeitgemäße Organisationsformen zuließ. Keine Sonderprivilegien aus der Entwicklungszeit standen hier im Wege, und unter dem Druck der Verhältnisse konnte erfreulich von der Plattform der Solidarität ausgegangen werden, wie es auch von Anfang an keine Zwei- oder Dreigeleisigkeiten gab, unter denen bekanntlich manche europäische Sozial-

sicherheitssysteme leiden. Es war natürlich auch möglich, jene europäischen Sozialversicherungssysteme – oder Züge daraus – zu übernehmen, die sich in der praktischen Erfahrung vieler Jahrzehnte am besten bewährt hatten. Die im Ausmaß zum Teil noch zu geringen Leistungen der israelischen Sozialversicherung wird man Schritt für Schritt verbessern können, wenn einerseits durch friedenssichernde Maßnahmen der militärische Aufwand des Staates gesenkt und damit größere Budgetmittel freigemacht werden können und wenn anderseits die Wirtschaft des Landes eine tragfähigere Basis haben wird.

Geschichtliche Entwicklung

In Israel wurde erst nach der Staatsgründung im Jahre 1948 eine obligatorische Sozialversicherung eingeführt, deren Umfang ständig an den Grad angepaßt wird, den die wirtschaftliche Entwicklung erreicht hat. Vorher hatte es nur freiwillige Sozialversicherungssysteme gegeben. Ziel der organisierten Arbeiterschaft war und ist die Erreichung eines hinreichenden Gesundheitsdienstes. Gerade in einem Lande mit gesundheitsschädlichem Klima, mit ungenügenden hygienischen Verhältnissen, verbreiteter Unterernährung und wiederkehrenden Epidemien hat die moderne Gesundheitspolitik eine besondere Bedeutung. Hier leistete der allgemeine Gewerkschaftsbund Histadrut mit seinem Arbeiterkrankenfonds Kupat Holim ausgezeichnete Vorarbeit. In Israel spielt die Gewerkschaft ja überhaupt eine bedeutende Rolle.

Kupat Holim war der Vorläufer der gesetzlichen Sozialversicherung und ist auch heute noch der wichtigste Träger des Gesundheitsdienstes. Seine Tätigkeit wird durch eigentlich nur subsidiäre Maßnahmen der Regierung und der Gemeinden ergänzt. Es besitzt und führt Krankenhäuser, Heilstätten, Genesungsheime und Sanatorien mit rund 25 Prozent aller verfügbaren Betten. Sein Budget war noch vor wenigen Jahren größer als die im Budget von Regierung und Gemeinden eingesetzten Summen für Gesundheitszwecke. Und obwohl alle Gewerkschaftsmitglieder automatisch Kupat Holim angehören, sind die Leistungsansprüche nicht nur auf sie beschränkt. Auch Mitglieder anderer Organisationen der Arbeiterschaft, Bewohner bestimmter Gemeinden, Angehörige aktiver Soldaten und Mitglieder der Arbeiterjugendorganisationen werden von Kupat Holim betreut. Natürlich fallen auch die Neueinwanderer ins Aufgabengebiet von Kupat Holim, so daß sich diese Organisation von einer gewerkschaftlichen Einrichtung zum wichtigsten Organ der nationalen Gesundheitspolitik entwickelt hat. Kupat Holim betreut einschließlich der Familienangehörigen rund zwei Drittel der Gesamtbevölkerung. Im Finanzjahr 1955/56 verzeichnete es eine Bilanzsumme von 59 Mio israelische Pfund (IL), während sich der Regie-

rungsetat damals nur auf 30 Mio IL belief, worin eine Subvention von 3,5 Mio IL an Kupat Holim enthalten war. Seither hat sich dieses Verhältnis wohl verschoben, aber ohne die Gewerkschaftsorganisation hätte man sich lange Jahre hindurch einfach nicht zu helfen gewußt.

Die Erfahrungen, die die freiwilligen Versicherungssysteme, an der Spitze Kupat Holim, sammeln konnten, ebneten den Weg für die Einführung der obligatorischen Sozialversicherung, die durch das 1953 beschlossene und am 1. April 1954 in Kraft getretene Nationalversicherungsgesetz zustande kam. Man hat dieses Gesetz besonders gründlich vorberaten, 1949 beschäftigte sich damit ein interministerielles Komitee, das im Jahr darauf der Regierung und der Öffentlichkeit einen umfangreichen Bericht und detaillierte Vorschläge erstattete. Die weiteren Beratungen in der Regierung und im Parlament nahmen dann mehr als drei Jahre in Anspruch.

Zunächst führte man nur die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung ein. Die übrigen folgten und werden noch folgen, wenn es die Wirtschaftslage und die Lage auf dem Verteidigungs- und Einwanderungssektor zulassen. Als Versicherungsträger wurde durch das Nationalversicherungsgesetz das Nationalversicherungsinstitut geschaffen, das die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Unfallversicherung und die Mutterschaftsversicherung durchführt (seit dem 1. September 1959 auch die Versicherung für kinderreiche Familien) und so angelegt ist, daß es künftig auch als einziger Träger für hinzukommende Versicherungszweige fungieren kann.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Kernstück der Sozialversicherung in Israel stellt die Altersversicherung und die Hinterbliebenenversicherung dar. Die ersten Einwanderungswellen brachten vorwiegend junge Leute nach Israel, die erst jetzt das Pensionsalter erreichen. Da die derzeitigen Einwanderer wiederum schon seit Jahren junge Menschen sind, weist Israel im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten einen sehr günstigen Altersaufbau auf. Der Anteil der über 60 Jahre alten Staatsbürger an der Gesamtbevölkerung betrug noch vor wenigen Jahren nicht einmal 7 Prozent (Großbritannien: 12 Prozent), und seither dürften sich die Verhältnisse noch gebessert haben.

In Israel werden Alterspensionen seit April 1957 gewährt, wobei die Alters- und Hinterbliebenenversicherung alle Staatsbürger zwischen dem 18. und dem 67. Lebensjahr mit Ausnahme der Hausfrauen erfaßt. Hier ist also praktisch ein echtes System der Volkpension gegeben, wenn auch mit differenzierten Leistungen, wie wir noch sehen werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt der Einwanderung. Sie endet mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Haus-

frauen, die das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können sich unter gewissen Bedingungen freiwillig versichern lassen.

Für den Anspruch auf Alterspension beträgt die Wartezeit nur fünf Beitragsjahre, wobei für Späteinwanderer besondere Begünstigungen gewährt werden. Diese können sich bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den Pensionsanspruch schon mit kürzeren Wartezeit sichern.

Männer erhalten ab dem 70., Frauen ab dem 65. Lebensjahr auf jeden Fall die Alterspension. Wird keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt, fällt die Pension fünf Jahre früher an. Durch eine Novelle zum Nationalversicherungsgesetz vom 30. Juli 1957 wurde bestimmt, daß auch noch erwerbstätige Personen die Alterspension schon ab dem 65. bzw. 60. Lebensjahr erhalten, wenn sie ihre Arbeitszeit einschränken und wenn ihr Arbeitseinkommen eine gewisse Höhe nicht erreicht.

Die Alterspension setzt sich aus einem feststehenden Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen zusammen. Letztere betragen 2 Prozent des Grundbetrages jährlich für jedes Jahr ab dem 11. Versicherungsjahr. Sie sind in bezug auf die Versicherungsdauer mit maximal 50 Prozent des Grundbetrages begrenzt. Die Alterspension erhöht sich um weitere 5 Prozent des Grundbetrages pro Jahr – maximal um 25 Prozent –, und zwar für jedes Jahr ab dem 60. Lebensjahr bei Frauen und ab dem 65. Lebensjahr bei Männern, in dem die Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt wird. Für den Aufschub der Anspruchsnahme der Pensionsleistung wird also eine Prämie gewährt. Berücksichtigt wird außerdem auch die Zahl der vom Anspruchsberechtigten zu versorgenden Familienangehörigen durch entsprechende Zuschläge zur Alterspension im Leistungsausmaß. Schließlich verdient die Tatsache besondere Erwähnung, daß die Rente in Israel an den Lebenshaltungskostenindex gebunden ist. Die Alters- und Hinterbliebenenpensionen werden automatisch erhöht, wenn der Lebenshaltungskostenindex steigt.

Bedingt durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Israels, sind die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung noch nicht sehr hoch. Manche Pensionisten sind deshalb auf die Unterstützung durch Verwandte, andere auf die Hilfe von Wohlfahrtsorganisationen angewiesen. Der größte Teil besonders der Lohnempfänger sichert sich daher rechtzeitige Leistungen privater Pensionsfonds. Jeder zweite Staatsbürger Israels ist Angehöriger eines solchen Pensionsfonds.

Die Fonds gewähren Zusatzleistungen zu den vom Nationalversicherungsinstitut gebührenden Pensionen. Sie wurden von den Arbeitnehmerorganisationen geschaffen und werden von ihnen verwaltet. Sie werden aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gespeist, die sich zwischen 2 und 5 Prozent des Lohnes oder Gehaltes – von jeder Seite – bewegen. Werden die Beiträge zur Alters- und

Hinterbliebenenversicherung auf Grund des Nationalversicherungsgesetzes erhöht, so können die Beiträge zu den privaten Pensionsfonds herabgesetzt werden. Die Höhe der Zusatzleistungen richtet sich nach der Dauer der Beitragszahlung, nach dem letzten Lohn oder Gehalt und nach der Höhe der vom Nationalversicherungsinstitut gewährten Pension.

Für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes beträgt die Wartezeit in der Nationalversicherung lediglich ein Jahr. Die Leistungen umfassen Sterbegeld, Witwen- und Waisenpension.

Das Nationalversicherungsinstitut überweist das Sterbegeld direkt an das öffentliche Bestattungsunternehmen, welches das Begräbnis durchgeführt hat, wobei die Familie nach einem vereinbarten Tarif zuzahlt. Als einmalige Abfindung erhalten kinderlose Witwen, die zur Zeit des Todes des Ehegatten das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, eine Jahrespension. Kinderlose Witwen, die zur Zeit des Todes des Versicherten zwischen 40 und 45 Jahre alt sind, bekommen als Witwenpension 50 Prozent, zwischen 45 und 50 Jahren 75 Prozent und alle übrigen 100 Prozent der Alterspension, die dem Versicherten gebührt hätte. Waisenpensionen werden für Kinder gewährt, für die der Verstorbene unterhaltpflichtig war.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung stellt auch in Israel eine abgelöste Haftpflicht des Unternehmers dar, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Nationalversicherungsgesetzes ihre Arbeitnehmer für erlittene Arbeitsunfälle entschädigen mußte. Alle Arbeiter und Angestellten, alle mitarbeitenden Mitglieder von Genossenschaften, Personen in Berufsausbildung und in Rehabilitationsverfahren sowie seit 1. Juli 1957 auch selbständige Erwerbstätige, die nicht mehr als drei ständige und fünf gelegentliche Arbeitskräfte beschäftigen, sind obligatorisch unfallversichert.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung werden bei Arbeitsunfällen, bei Wegunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Letztere müssen allerdings in der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten, die einen Annex zum Nationalversicherungsgesetz darstellt, enthalten sein. Im Leistungskatalog sind enthalten ärztliche Hilfe, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, medizinische und berufliche Rehabilitation und Geldleistungen. Dazu zählen Unfallgeld, Unfallpensionen und Hinterbliebenenpensionen. Das Unfallgeld wird durch maximal 26 Wochen gewährt und beträgt 75 Prozent des letzten Lohnes oder Gehalts, unter Berücksichtigung einer Höchstbeitragsgrundlage. Vorübergehende und dauernde Unfallpensionen richten sich im Leistungsausmaß nach dem Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit und nach dem letzten Gehalt oder Lohn. Unfallpensionen, die auf Grund einer Minderung der Erwerbs-

fähigkeit bis zu maximal 24 Prozent gebühren, werden ex lege mit dem Kapitalwert der Pension abgefunden. Eine fakultative Abfertigung ist für Unfallpensionen mit einer Erwerbsfähigkeitsminderung bis zu höchstens 75 Prozent vorgesehen.

Die Witwenpensionen aus der Unfallversicherung betragen 60 Prozent der Unfallpension, die bei voller Erwerbsfähigkeit dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte. Sie erhöhen sich bis zu 100 Prozent, sofern unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind. Elternenrenten können in bestimmten Fällen ebenfalls gewährt werden.

Mutterschaftsversicherung

Im System der Mutterschaftsversicherung sind als Leistungen Geburtenbeihilfen für versicherte und mitversicherte Frauen sowie Wochengeld für selbständig und unselbständig erwerbstätige Frauen vorgesehen.

Auf Geburtenbeihilfe besteht nur bei Krankenhausentbindung Anspruch, ein Zwang, der sich aus den besonderen Verhältnissen in Israel ergibt. In vielen Gebieten des Landes herrschen noch unbefriedigende Wohnverhältnisse, unter der arabischen Bevölkerung sind zudem die Gedanken der Hygiene noch nicht so heimisch, als daß eine Heimentbindung nicht gesundheitsschädlich wäre und das Leben von Mutter und Kind gefährdete. Es ist dadurch gelungen, bereits 98 Prozent aller Frauen im Krankenhaus entbinden zu lassen. Ja, bei den Arabern, wo die Spitalentbindung bis dahin etwas völlig Fremdes und aus vielen Gründen Abzulehnendes war, hat sich die Zahl der Anstaltentbindungen vervierfacht, so daß jetzt 70 Prozent aller arabischen Geburten Spitalgeburen sind. Das zeigt sich vor allem auch in einer unaufhörlich sinkenden Säuglingssterblichkeit.

Aus der Mutterschaftsversicherung werden die vollen Spitalverpflegungskosten gedeckt, aus ihr wird außerdem eine Geldleistung als Ausstattungsbeihilfe für das neugeborene Kind gewährt. Nur in Fällen, in denen eine widmungsfremde Verwendung der Geldleistung zu befürchten ist, wird die Geburtenbeihilfe in Form einer Sachleistung gewährt.

In Israel geht man bei der Gewährung der Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung sehr großzügig vor. Es werden auch Frauen bei der Entbindung betreut, bei denen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, beispielsweise Frauen unter 18, die, wie erwähnt, nicht der Versicherungspflicht unterliegen und vielfach auch nicht als anspruchsberechtigte Mitversicherte gelten. So ist in Israel ein umfassender, völlig neuer Sozialdienst entstanden.

Vor dem Inkrafttreten des Nationalversicherungsgesetzes mußten die Arbeitgeber den Müttern einen Mutterschaftsurlaub gewähren

und bezahlen. Nun erhalten die Mütter für die Zeit von insgesamt 12 Wochen vor und nach der Entbindung ein Wochengeld in Höhe von 75 Prozent des versicherten Durchschnittseinkommens in den letzten 3 Monaten vor dem Beginn der Arbeitsunterbrechung. Auf Wochengeld besteht Anspruch, wenn die Frau innerhalb der letzten 14 Monate vor der Arbeitsunterbrechung mindestens 10 Monate versichert war. War sie innerhalb der letzten 18 Monate vor der Arbeitsunterbrechung mindestens 10 Monate versichert, so besteht Anspruch auf Wochengeld nur für die halbe Zeit. War sie innerhalb der letzten 18 Monate vor der Arbeitsunterbrechung mindestens 10 Monate versichert, so verringert sich die Anspruchsdauer auf das Wochengeld auf die Hälfte.

Die Organisation der Sozialversicherung

Das israelische Nationalversicherungsinstitut ist eine autonome öffentlich-rechtliche Körperschaft, die dem Arbeitsminister unterstellt ist und der Kontrolle des staatlichen Rechnungshofes unterliegt. Sie ist jedoch im übrigen von der staatlichen Verwaltung völlig getrennt. An der Spitze des Instituts steht der Institute Council (Rat) als eine Selbstverwaltungskörperschaft, die für die Gesamtleitung verantwortlich ist und dem Arbeitsministerium Empfehlungen gibt. Sie besteht aus 39 Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der Regierung.

Dem Institute Board (der Direktion) des Nationalversicherungsinstitutes obliegt die Geschäftsführung. Ihr Vorsitzender ist der Generaldirektor, der gemeinsam mit seinem Stellvertreter vom Arbeitsminister nach Anhörung des Council bestellt wird.

Es handelt sich um eine Volksversicherung, die Registrierung der Versicherten ist daher im allgemeinen überflüssig. Besondere Verzeichnisse werden nur über jene Versicherten geführt, die selbstständig erwerbstätig oder arbeitslos sind. Die Nummer, die jeder Mann bei der Volkszählung erhält, ist gleichzeitig seine Versicherungsnummer.

Die Organisation des Nationalversicherungsinstitutes ist zentralisiert. Es hat seinen Sitz in Jerusalem und verfügt über 16 Außenstellen. Ein «public relations director» leitet die in dem jungen Staatswesen notwendigerweise umfangreiche Aufklärungs- und Informationstätigkeit.

Finanzierung

Die Mittel für die Leistungen der israelischen Sozialversicherung werden durch Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge aufgebracht. Seit Beginn des Finanzjahres 1958/59 wird auch ein Staatszuschuß geleistet.

Die Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung werden zu 60 Prozent vom Arbeitgeber geleistet, den Unfallversicherungsbeitrag trägt der Arbeitgeber zur Gänze. Den Beitrag zur Mutterschaftsversicherung leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Für alle Zweige der israelischen Sozialversicherung werden die Beiträge nur bis zu einer bestimmten Höchstbeitragsgrundlage eingehoben, der auf dem Leistungssektor eine gleich hohe Höchstbemessungsgrundlage entspricht. Das Nationalversicherungsinstitut stellt der Regierung seine Reserven als Anleihe zur Verfügung, die mit jährlicher Verzinsung und einer Wertsicherungsklausel ausgestattet ist.

Ausblick

Was die künftigen Aussichten der israelischen Sozialversicherung betrifft, so strebt Israel den Wohlfahrtsstaat an, dessen Idee, wie versichert wird, auf zwei Glaubenswahrheiten der jüdischen Religion beruht: auf dem Glauben an den Wert des Menschen und auf dem Glauben an die Fähigkeit und die Verpflichtung der Gesellschaft, für alle ihre Mitglieder Sorge zu tragen.

Die Regierung, die politischen Parteien und sozial eingestellte Gruppen kämpfen um die Erweiterung der Sozialversicherung. Es wird sowohl die Schaffung eines allgemeinen Volksgesundheitsdienstes wie die Einbeziehung der Arbeitslosenversicherung ins Nationalversicherungssystem erwogen.

Dr. Edgar Schranz, Wien

Erster Schritt zu einem nationalen Versicherungssystem in Norwegen

In allen Schichten der norwegischen Bevölkerung ist der Wunsch nach einem besseren Versicherungssystem als dem bisherigen immer stärker geworden.

Mit der Absicht, die Frage der nationalen Versicherung mit all ihren Aspekten einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, hat die Regierung eine Kommission, bestehend aus 17 Personen, eingesetzt, welche ihre Empfehlungen am 25. November 1963 unterbreitet hat. Diese Empfehlungen und Ansichten bilden die Grundlage eines Berichtes, der dem Parlament (Storting) am 17. April 1964 vorgelegt worden ist, dessen Hauptprinzipien das Ministerium für soziale Angelegenheiten als fundamentalen Rahmen für ein nationales Versicherungssystem betrachtet.

In dem Bericht wird vorgesehen, daß der Beitrag der Gesellschaft, dem Wunsche nach einer größeren Sicherheit zu entsprechen, nicht